

Name und Anschrift des Betriebes:

.....
.....

Name und Anschrift des Betriebsleiters:

.....
.....

Geburtsdatum: Geburtsort:

Handwerk:

Datum der Prüfung: Prüfungsort:

In dem o. a. Betrieb leite ich alle Arbeiten (Planung, Anordnung und Durchführung) persönlich verantwortlich.

Arbeitszeit ab dem: für die Betriebsleitung täglich von bis

Wöchentliche Arbeitszeit: Stunden - Bruttoverdienst bzw. Gewinnentnahme monatlich:Euro

Krankenkasse:

Weitere Anstellung oder Selbstständigkeit (Anzahl Wochenstunden / Firmen- u. Ortsangabe):

Als Arbeitgeber erkläre ich / erklären wir, dass der Betriebsleiter für die Ausübung des einzutragenden Handwerks technisch verantwortlich ist, das Unternehmen während der täglich üblichen Arbeitszeit leitet und die uneingeschränkte Möglichkeit hat, den entscheidenden Einfluss auf den handwerklichen Betriebsablauf zu nehmen sowie in Eil- und Notfällen vor Ort zu sein. Der Betriebsleiter trägt auch die Verantwortung für die mögliche Ausbildung von Lehrlingen in diesem Handwerk. Die Handwerkskammer wird hiermit ermächtigt, sich erforderlichenfalls bei der Krankenkasse, bei der Agentur für Arbeit oder bei anderen in Frage kommenden Behörden vom ordnungsgemäßen Bestehen des Betriebsleiterverhältnisses zu vergewissern. Die betreffenden Stellen werden insoweit von Ihrer Geheimhaltungspflicht befreit. Es ist uns bekannt, dass ohne Betriebsleiter das eingetragene Handwerk nicht ausgeübt werden darf und auch Auszubildende in diesem Handwerk nicht ausgebildet werden dürfen. Sollte der Betriebsleiter zu irgendeinem Zeitpunkt aus dem Unternehmen ausscheiden oder aus sonstigen Gründen die verantwortliche Betriebsleitung nicht mehr im vorbezeichnetem Umfang wahrnehmen, so wird der Gewerbetreibende die Handwerkskammer für Ostfriesland unverzüglich informieren. Wenn Bestimmungen über die Mitteilungspflicht, die Ausübung des Handwerks und die Ausbildung von Lehrlingen nicht beachtet werden, so ist das eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann (§§ 117, 118 der Handwerksordnung).

Wer durch unrichtige Angaben, Vorlage von Scheinverträgen oder dergleichen bewirkt, dass etwas Falsches in die Handwerksrolle eingetragen wird, macht sich einer Ordnungswidrigkeit nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 HwO schuldig, es kann aber auch eine Bestrafung wegen mittelbarer Falschbeurkundung nach § 271 StGB in Frage kommen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Betriebsinhaber / Betriebsinhaberin) (Unterschrift des Betriebsleiters / Betriebsleiterin)

Informationen zur Datenverarbeitung

Die Handwerkskammer für Ostfriesland erhebt Ihre vorgenannten personenbezogenen Daten für den Verarbeitungszweck:

„Eintragung in die Handwerksrolle als angestellter Betriebsleiter“

zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben gem. §§ 6 Abs.1, 7 Abs.1 , 17 Abs. 1 HwO.

Die Eintragung ist zur Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks erforderlich.

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage an andere öffentliche Stellen, die Ihre Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen oder an private Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Verwendung Ihrer Daten darlegen.

Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt gem. §§ 13 Abs. 5 HwO grundsätzlich dreißig Jahre nach der Löschung der Handwerksrolleneintragung, eventuell später nach Ablauf einzuhaltender Fristen der steuer- und handelsrechtlichen oder anderer einschlägiger Vorschriften.

Sie sind berechtigt, Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten zu verlangen. Bei Unrichtigkeit der Daten können Sie die Berichtigung der Daten verlangen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an folgende Adressen:

per E-Mail zu richten an: datenschutz@hwk-aurich.de

oder postalisch an: Datenschutzbeauftragte c/o Handwerkskammer für Ostfriesland,
Straße des Handwerks 2, 26603 Aurich

Ebenfalls können Sie der o.a. Datenverarbeitung durch die Handwerkskammer für Ostfriesland unter diesen Adressen widersprechen. Für diesen Fall weisen wir darauf hin, dass die Datenverarbeitung dennoch fortgeführt werden darf, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht, das Ihren Interessen überwiegt.

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.